

Gebührensatzung
zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Todtenweis
vom 23. November 1981
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. November 2001

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Todtenweis

vom 23. November 1981

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. November 2001

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1- U) i.V. mit den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr des angelieferten Abfalls wird nach m³ gemessen, mit Ausnahme von Kleinanlieferern.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für die Anlieferung von Erdaushub pro Kubikmeter | 4,00 € |
| 2. | Für sortierten Beton oder Stahlbeton mit einer maximalen Größe pro Brocken von 0,5x0,5 m | 8,00 € |
| 3. | Für sortierten Ziegel- oder Mauerabfall mit einer maximalen Größe pro Brocken von 0,5x0,5 m | 10,00 € |
| 4. | Für Kleinmengen Erdaushub bis 0,5 cbm | 2,50 € |
| 5. | Für Kleinmengen Bauschutt bis 0,5 cbm | 5,00 € |
| 6. | Für Kleinmengen Grünabfälle bis 0,5 cbm | 2,50 € |
| 7. | Für Grünabfälle über 0,5 cbm, pro cbm | 5,00 € |
| 8. | Bei Anlieferung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten als Zeitzuschlag für die Deponieaufsicht pro angefangenen Stunde | 7,50 € |
| 9. | <ul style="list-style-type: none">- Sofern kein Nachweis (Wiegeschein) über die angelieferte Bauschuttmenge vorliegt, wird diese von der Deponieaufsicht geschätzt.- Bei gewogenen Bauschuttmenen wird davon ausgegangen, dass 1,6 Tonnen einen Kubikmeter ergeben.- Die Menge der Grünabfälle wird geschätzt.- Es darf nur unbelastetes Material eingebracht werden. | |

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 1996 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt am 03. Februar 2000 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung trifft am 01.01.2002 in Kraft.

Todtenweis, den 23. November 1981, den 20. Dezember 1990, den 31. Juli 1976,
den 03. Februar 2000 und den 12.11.2001,

Gemeinde Todtenweis

-Dienstsiegel-

gez. Metzker, gez. Kodmeir
1. Bürgermeister